

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand vom 19. September 2022

## 1. LEISTUNGSVERPFLICHTUNG:

Die Firma KDW GmbH bzw. deren Subunternehmer, im weiteren Auftragnehmer genannt, verpflichten für den Zeitraum von 1. November eines Jahres bis 31. März des nächsten Jahres (Vertraglich vereinbart.) entsprechend den behördlichen Vorschriften nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit von Schnee zu reinigen und bei Glatteis zu bestreuen.

## 2. LEISTUNGSUMFANG:

- 2.1. Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs. 1 der STVO), bei anhaltenden Schneefällen in Intervallen von 6 Stunden. Dies gilt an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Außerhalb der vertraglich geregelten Zeiten übernimmt die KDW GmbH keinerlei Haftung.
- 2.2. Die Verkehrsflächenbetreuung erfolgt, wenn vom Auftraggeber keine anderen Ausmaße angeordnet werden, wie folgt: Gehsteige 2/3 ihrer Gesamtbreite, mindestens jedoch 1,5 m, wo dies möglich ist. Gehsteige in Fußgängerzonen 1 m breit. Zufahrten zu Stellplätzen bzw. Garagen (Privatstraßen) 2,5 m breit. Haus-, Müllzugänge 1 m breit. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.3. Vereinbarte Flächenausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt. Die zu reinigende Fläche wird bei größeren Schneemengen entsprechend verringert. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schnee höher als 80 cm aufzutürmen. Ein allfällig erforderlicher Schneeabtransport ist gesondert zu vereinbaren.
- 2.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der von KDW GmbH für die Durchführung des Winterdienstes namhaft gemachten Person/en vor erstmaliger Durchführung der oben angeführten Arbeiten alle Hinweise auf Gefahren und Arbeiterschwernisse zu geben, wie zum Beispiel Hinweise auf Schächte, Gehsteigkanten, Bodenschwellen und dergleichen. Ein Hinzukommen oder eine Änderung von Gefahrenquellen ist der KDW GmbH in jedem Fall unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Schäden und Mängel sind sofort der KDW GmbH bekannt zu geben.
- 2.5. KDW „WINTER-ABO“: Eine fortlaufende Verlängerungsoption wird angeboten, auch KDW „Winter-Abo“ - Mitgliedschaft genannt. Diese kann optional dazu gebucht werden. Hier gelten die KDW „Winter-Abo“ – Teilnahmebedingungen.
- 2.6. VERUNSAÜBERUNG: Weder die Säuberung der vertragsgegenständlichen Fläche von Verunreinigungen i.S. der §§ 92 und 93 StVO, noch die Entfernung von Schneewächten oder Eisbildungen von Dächern i.S. des § 93 Abs. 2 StVO sind vertragsgegenständlich. Die KDW GmbH ist auch nicht zur Beseitigung der Ursachen, die zur

- Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen, etc.), oder der Ablagerung von Schnee führen, verpflichtet.
- 2.7. Der Auftraggeber und Dritte sind nicht berechtigt, das Streumaterial selbst zu entfernen.
  - 2.8. Für die Beurteilung der Notwendigkeit eines Einsatzes der KDW GmbH ist die Sorgfalt eines ordnungsgemäßen Durchschnittsmenschen maßgebend. Auf außergewöhnliche Vorfälle und / oder Naturereignisse weist der Auftraggeber besonders hin.
  - 2.9. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die KDW GmbH auch Winterdienstverträge mit Dritten abgeschlossen hat.
  - 2.10. Das erforderliche bzw. vom Auftraggeber spezifizierte Streumaterial Splitt/Salz wird von KDW GmbH zur Verfügung gestellt und wird je nach Vertrag abgerechnet.
  - 2.11. EXTREMSITUATIONEN: Im Falle des Vorherrschens von Extremsituationen, wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen kann eine termingerechte Betreuung nicht gewährleistet werden. Die vereinbarte Betreuung erfolgt spätestens nach Normalisierung der Extremsituation.
  - 2.12. ERHÖHTE SCHNEEMENGEN: Wir sind natürlich gerne bereit, einen Schneeabtransport nach vorhergehender schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber durchzuführen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Für das Aufladen Abtransportieren von Schnee gilt folgender Preis: Abtransport des Räumgutes mittels Lader oder Kipper Preis / Stunde und Gespann nach aktueller Preisvereinbarung. Kommt es durch Schneerutschungen vom Dach sowie auch durch manuell beförderte Schneemengen vom Dach zu angehäuften Schneemassen an der Erdoberfläche, sind diese zusätzlichen Schneemengen dringend abzutransportieren. KDW GmbH übernimmt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber den Abtransport dieser Schneemassen. Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Für das Aufladen und Abtransportieren von Schnee gilt aktueller vereinbarter Preis: Abtransport des Räumgutes mittels Lader oder Kipper Preis / Stunde und pro Gespann.
  - 2.13. Abweichend bzw. ergänzend zum vorliegenden Vertrag (samt Anhang) ist der Auftraggeber berechtigt, bei Notwendigkeit und Tunlichkeit im Einzelfalle anders lautende bzw. ergänzende Anweisungen an die KDW GmbH zu erteilen. Solche Anweisungen sind schriftlich festzuhalten.

## 3. HAFTUNG:

- 3.1. Die Haftung von KDW GmbH beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 3.2. Die KDW GmbH trifft keine Haftung für Beschädigungen an Bodenflächen jeglicher Art, die allenfalls durch den ortsüblichen Einsatz von Räumgeräten (maschinell oder händisch) entstehen. Weiters haftet der KDW GmbH nicht für Ereignisse, die auf das Verhalten des Auftraggebers, eines Dritten, durch höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch

- des Verkehrs, extreme Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.
- 3.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Ereignisse, aus denen die KDW GmbH haftbar werden könnte (Körperverletzungen von Passanten und Beschädigungen, die mit den Betreuungsarbeiten im Zusammenhang stehen, etc.) nach Bekannt werden unverzüglich an die KDW GmbH zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes Hilfe zu leisten.
  - 3.4. Der Auftraggeber ist außerdem verpflichtet, Einfassungen von Grünanlagen und Abgrenzungen Flächen, die bei Schneelage nicht eindeutig erkennbar sind und nicht geräumt werden sollen, deutlich zu kennzeichnen. Die KDW GmbH haftet weder für Schäden an nicht gekennzeichneten Flächen, Grünanlagen und Abgrenzungen noch für Schäden, die durch zulässige Weisen verwendete Tau- oder Streumittel allenfalls verursacht werden. Die KDW GmbH ist nicht verpflichtet, Streugut aus Grünflächen zu entfernen.
  - 3.5. Die KDW GmbH haftet nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen. Keinesfalls haftet die KDW GmbH weitergehender als der Auftraggeber selbst.
  - 3.6. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass auch im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden entlang von Randsteinen etc. auftreten können. Diesbezügliche Beeinträchtigungen führen zu keinen Schadenersatzpflichten von KDW GmbH.
  - 3.7. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an benachbarten Pflanzen etc. führen kann. Derartige Schäden an Pflanzen, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu keinen Schadenersatzpflichten von KDW GmbH. Es verpflichtet sich der Auftraggeber, die KDW GmbH bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) völlig schad- und klaglos zu halten.
  - 3.8. Die KDW GmbH haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumung entstehen (z.B. dass Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblichen Geschwindigkeiten), wenn dieser Schaden bei ordnungs- und normgerechter Ausführung und Erhaltung der Randsteine, Gebäude etc. nicht entstanden wäre.
  - 3.9. Falls dem Auftraggeber von KDW GmbH ein Schaden zugefügt wird und dieser zu ersetzen ist, hat die KDW GmbH die Wahl, Naturalrestitution oder Geldersatz zu leisten. Der Auftraggeber ist daher – bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches – nicht berechtigt, hinsichtlich solcher Schäden Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, sondern ist verpflichtet, der KDW GmbH bzw. dessen Haftpflichtversicherung die Möglichkeit einzuräumen, binnen angemessener Frist Naturalrestitution oder Geldersatz zu leisten.
4. **ENTGELT**
    - 4.1. Die Abrechnung erfolgt je nach Vereinbarung zu idR 1. Teilrechnung 40 % vor Saison und 2. Teil Februar mit 60% samt Streugut. Eine Monatliche oder individuelle Abrechnung kann vereinbart werden. Die Abrechnungsmethode wird auf dem Winterdienstvertrag festgehalten. Sonstige vereinbarte Leistungen werden gesondert abgerechnet.
    - 4.2. Ist der Auftraggeber mit auch nur einem Teil der Rate um mehr als 1 Tag säumig, ist die KDW GmbH ohne weitere Mahnung berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Betreuung/Arbeiten einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Diesbezüglich wäre die KDW GmbH berechtigt Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Saisonpauschale wird in diesem Fall als Mindestersatz vereinbart.
    - 4.3. Der Auftraggeber trägt alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in der Höhe von 10% p.a. Der Auftragnehmer ist ohne Entgeltminderung und vorheriger Mahnung von jeder Haftung und Arbeitsverpflichtung bis 5 Tage nach Zahlungseingang befreit. Sämtliche offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig. Die Raten-Zahlungsvereinbarung für die Folgejahre erlischt.
    - 4.4. Außerordentliche Kündigungsgründe können geltend gemacht werden mittels eingeschriebenen Briefes. Ein Kündigungstermin vor Poststempel der Briefsendung ist nicht zulässig. Rückwirkende Kündigungstermine sind unzulässig.
    - 4.5. Alle in diesem Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert, wobei zur Berechnung der Folgesaisonpauschale die offizielle Aussendung der Wirtschaftskammer Österreich „Die bundesweite Kostenerhöhung des Kollektivvertrages Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger“ als Orientierungsbasis herangezogen wird.
    - 4.6. Die Vertragsparteien verzichten auf die Anfechtung des Vertrages wegen § 934 ABGB.
  5. **MÜNDLICHE NEBENABREDUNG:** Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Firma KDW GmbH
  6. **GERICHTSSTAND:** Für Auftraggeber, die Unternehmer i. S. des Konsumentenschutzgesetzes sind, wird für sämtliche Vertragsstreitigkeiten die Zuständigkeit des Gerichtes vereinbart, in dessen Sprengel der KDW GmbH seinen Sitz hat.
  7. **DATENSCHUTZ:**
    - 7.1. Die KDW GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Auftragsabwicklung, zur Pflege der Kundenbeziehungen und für Werbung. Zum Zwecke der Auftragsabwicklung können die dafür erforderlichen Daten an Subunternehmer und Co-Partner weitergeleitet werden. Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://kommunaldienst.at/datenschutz>